



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 06.04.2022
Laufende Nr.: 04/22

Bekanntgabe der

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

vom 24.03.2022



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Geschäftsordnung
Hochschulwahlversammlung
Technische Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 09.05.2016
in der Fassung vom 24.03.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 8 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 9 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Sitzungsprotokoll
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) gibt sich die Hochschulwahlversammlung in vollständiger Einbeziehung von §§ 8, 8a des Statuts der Technischen Hochschule Georg Agricola die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA) in Bochum setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zusammen. Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht; sie besitzen Stimmrecht, wenn sie auch im Senat oder im Hochschulrat stimmberechtigt sind.
- (2) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung nimmt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats wahr. Der Senat wählt deren oder dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2 Einberufung

- (1) Zu Sitzungen der Hochschulwahlversammlung lädt die oder der Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertretung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per Brief oder E-Mail ein (§ 8 Ziff. 3 Satz 1 des Statuts).
- (2) Sofern personenbezogene Daten Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sind, werden die zugehörigen Unterlagen per Brief an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung versandt.
- (3) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung können auch in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden.

§ 3 Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder von Senat und Hochschulrat anwesend ist (§ 8 Ziff.3 Satz 3 des Statuts). Als Anwesenheit gilt auch die Zuschaltung über audiovisuelle Medien.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind für die Mitglieder der THGA nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die darauf bezogene Aussprache finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Nichtöffentlichkeit der jeweiligen Tagesordnungspunkte soll zu Beginn der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt werden.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, offen statt.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, nach § 8 Abs. 3 gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Vorschlag für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung erfolgt durch die Findungskommission (§ 8a des Statuts). Bei der Wahl einer akademischen Vizepräsidentin oder eines akademischen Vizepräsidenten hat die Präsidentin oder der Präsident das Vorschlagsrecht (§ 4 Ziff. 1 des Statuts).
- (2) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein.
- (3) Erfolgte der Vorschlag durch die Findungskommission, berichtet ein von der Findungskommission benanntes Mitglied über das Auswahlverfahren. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einzeln die Möglichkeit, sich in nichtöffentlicher Sitzung der Hochschulwahlversammlung zu präsentieren und Fragen der Mitglieder zu beantworten.

- (5) Nach der Präsentation erfolgt eine Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Im Anschluss an die Aussprache erfolgt die Wahl nach § 8.

§ 8

Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und ist für jedes Mitglied des Präsidiums getrennt und geheim durchzuführen (§ 8 Ziff. 4 des Statuts). Erfolgt die Wahl nicht durch eine elektronische Stimmabgabe, erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die Mitglieder des Hochschulrats jeweils farblich unterschiedliche Stimmzettel.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann für jedes zu wählende Mitglied des Präsidiums pro Wahlgang eine Stimme abgeben. Die Stimmabgabe kann in elektronischer Form oder in einer Mischform aus elektronischer Stimmabgabe und schriftlicher Stimmabgabe mittels Stimmzettel erfolgen.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Hochschulrats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte übertragen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Senats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte und Statusgruppe übertragen. Eine Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Ein Mitglied, auf das eine weitere Stimme übertragen wurde, erhält bei geheimen Abstimmungen zwei Stimmzettel.
- (4) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander (§ 8 Ziff. 5 des Statuts). Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören und die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sind, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.
- (5) Kommt eine Wahl nicht zustande, erfolgen nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Wahlgänge. Kommt eine Wahl auch nach dem dritten Wahlgang nicht zustande, wird der jeweils Vorschlagsberechtigte um einen neuen Vorschlag gebeten (§ 8 Ziff. 6 des Statuts).

§ 9

Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulwahlversammlung ein Präsidiumsmitglied nach § 2 und § 4 des Statuts mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen der Hochschulwahlversammlung abwählen.
- (2) Das Verfahren regelt § 8 Ziff. 7, 8 des Statuts.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
 - Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
 - Schluss der Rednerliste; Schluss der Debatte
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung.

Nach dem zu begründenden Geschäftsordnungsantrag hat ein Gegner des Antrages Gelegenheit zu sprechen. Unmittelbar nach der Gegenrede muss über den Antrag abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, wird sofort abgestimmt.

§ 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Beschlussfassung und Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung.
- (2) Änderungen nach Abs. 1 dürfen dem geltenden Recht, dem Statut und der Grundordnung der THGA in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen.

§ 12 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
 - Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
 - Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Beratungsgegenstände und deren Ergebnisse,
 - Wahlniederschrift.

Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.

- (2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt die Hochschulwahlversammlung das überarbeitete Protokoll im Umlaufverfahren.
- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Beschlussfassung am 24.03.2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulwahlversammlung vom 09.05.2016, 09.05.2019 und 24.03.2022.

Bochum, den 24.03.2022

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Präsident

Bärbel Bergerhoff-Wodopia
Vorsitzende Hochschulwahlversammlung

Technische Hochschule Georg Agricola